



CONCORDIA

Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9)

für Privatpersonen, Lehrer, öffentlichen Dienst, Haus- und Grundbesitzer, private Tierhalter,
Gewässerschäden, Halter von Wassersportfahrzeugen und Bauherren

Fassung Oktober 2008

- **Deckungsumfang/Versicherungssummen**
- **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9)**

Deckungsumfang/Versicherungssummen

Diese Übersicht dient nur zur ersten Orientierung. Maßgeblich für den Deckungsumfang und die Versicherungssummen sind allein die nachfolgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.

	Basis-Plus	Basis
I. Privathaftpflicht		
A. Personen und Arbeit		
1. Beaufsichtigung von bis zu 3 zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern – auch gegen Entgelt (Ziffer A I 1b) BBR 9)	•	•
2. Dienstherr (Ziffer A I 1c) BBR 9) für die in seinem Haus tätigen Personen	•	•
3. Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Ziffer A I 2a) ab) BBR 9)	•	•
4. Mitversicherte Personen (Ziffer A I 2 BBR 9) – Ehegatte/Partner – unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder – volljährige Kinder in der Schul-/Berufsausbildung – Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Ziffer A II 3 BBR 9) – volljährige geistig oder körperlich behinderte Kinder – Haushaltshilfen – Gastkinder/Austauschschüler/Au-pair (bis 12 Monate) (Ziffer A II 12 BBR 9)	• • • • • • •	• • • nicht versichert • nicht versichert
5. Praktikantentätigkeit und fachpraktischer Unterricht (Ziffer A I 1k) BBR 9) bis 1 Monat	• bis 15.000 €	• bis 15.000 €
6. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Ziffer A I 2b) bc) BBR 9)	•	•
7. Schäden durch deliktunfähige Kinder (Ziffer A II 2 BBR 9)	• bis 10.000 €	• nicht versichert
B. Wohnung und Haus		
1. Bauherrenhaftpflicht (Ziffer A I 1d) und Ziffer A II 4 BBR 9)	• bis 100.000 €	• bis 50.000 €
2. Inhaber (Ziffer A I 1d) BBR 9) – einer oder mehrerer im Inland oder europäischen Ausland gelegener Wohnungen – einschließlich Ferienwohnung – eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen Einfamilienhauses – eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses bzw. fest installierten Wohnwagens – eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, sofern der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen selbst bewohnt – eines Schrebergartens – von Flüssiggastanks	• • • • • • •	• • • • • • •
3. Insolvenzverwalter (Ziffer A I 1d) BBR 9)	•	•
4. Mietsachschäden an Räumen (Ziffer A I 4b) und Ziffer A II 6 BBR 9)	• Sachversicherungssumme	• bis 200.000 €
5. Nachhaftung bei Immobilien (Ziffer A I 1d) BBR 9)	•	•
6. Streu- und Reinigungspflicht (Ziffer A I 1d) BBR 9) auch, wenn aus Mietvertrag übernommen	•	•
7. Vermietung (Ziffer A I 1d) BBR 9) – bis einschließlich 8 Einzelräume bzw. 8 Betten – einer Einliegerwohnung oder eines Zweifamilienhauses, wenn der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen ständig selbst bewohnt – eines Wochenend-/Ferienhauses bzw. einer Ferienwohnung – von Garagen und Stellplätzen der selbst bewohnten Wohnung oder des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses zu privaten Zwecken	• • • •	• • • •

C. Fahrzeuge		
1. Kfz und Arbeitsmaschinen (Ziffer A I 3b) BBR 9) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig	•	•
D. Freizeit und Hobby		
1. Ausübung von Sport (Ziffer A I 1f) BBR 9)	•	•
2. Besitz und Gebrauch von Fahrrädern auch mit Hilfsmotor nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig (Ziffer A I 1e) BBR 9)	•	•
3. Ehrenamtliche Tätigkeit (nicht hoheitlich) (Ziffer A II 18 BBR 9)	•	nicht versichert
4. Erlaubter Besitz von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (Ziffer A I 1g) BBR 9) ausgenommen zu Jagdzwecken	•	•
5. Ferngelenkte Modellautos und Modellboote (Ziffer A I 3b) bg) BBR 9)	•	•
6. Flugmodelle, Drachen und Ballone ohne Motor, nicht schwerer als 5 kg (Ziffer A I 3b) bf) BBR 9)	•	•
7. Flurschäden (Ziffer A I 1j) BBR 9) anlässlich der Weidehaltung von privat gehaltenem Kleinvieh	•	•
8. Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen (Ziffer A I 1i) BBR 9) nicht jedoch Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere	•	•
9. Hüter von fremden Hunden (Ziffer A I 1h) BBR 9) sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt	•	•
10. Nutzung fremder Pferde (Ziffer A I 1h) BBR 9) – als Reiter zu privaten Zwecken – als Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken – als Hüter, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt	• • •	• • •
11. Wassersportfahrzeuge einschließlich – eigener Surfbretter, Kitesurf-Geräte (Ziffer A I 3b) be) BBR 9) – gelegentlichem Gebrauch fremder Segelboote (Ziffer A I 3b) be) BBR 9) – gelegentlichem Gebrauch fremder Motorboote oder Jet-Ski bis 55 kW (75 PS) (Ziffer A II 5 BBR 9)	• • •	• • nicht versichert
E. Sonstiges		
1. Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern (Ziffer A II 10 BBR 9) (z.B. Wohnungseigentümergeinschaften)	• bis 30.000 €	nicht versichert
2. Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten (Ziffer A I 4d) und Ziffer A II 9 BBR 9)	• bis 30.000 €	• bis 3.000 €
3. Abwässerschäden (Ziffer A I 4c) BBR 9)	•	•
4. Auslandsaufenthalt (Ziffer A I 4a) BBR 9) – weltweit: bis zu einem Jahr – Europa: bis zu fünf Jahren	• •	• •
5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung (Ziffer A I 4f) und Ziffer A II 13 BBR 9)	• bis 1 Mio. €	• bis 100.000 €
6. Forderungsausfälle (Ziffer A II 1 BBR 9) Selbstbeteiligung: 1.000 €	•	nicht versichert
7. Fotovoltaikanlagen bis 10 kWp inklusive Einspeisung (Ziffer A II 16 BBR 9)	•	nicht versichert
8. Gefälligkeithandlungen (Ziffer A II 17 BBR 9)	• bis 3.000 €	nicht versichert
9. Gewässerschäden (Ziffer F I 4 und Ziffer A II 14 BBR 9) – Allgemeines Risiko – Anlagen zur Lagerung von Mineralölen bis 6.000 l ober-/unterirdisch – Lagerung von Kleingebinden bis 25 l/kg pro Behältnis, maximal 250 l/kg – Lagerung von Kleingebinden bis 50 l/kg pro Behältnis, maximal 500 l/kg	• • •	• nicht versichert •
10. Kautio n im europäischen Ausland (Ziffer A II 11 BBR 9)	• bis 50.000 €	nicht versichert
11. Mietsachschäden – am Inventar der Reiseunterkunft (Ziffer A II 7 BBR 9) – an beweglichen Sachen (Ziffer A II 8 BBR 9) Selbstbeteiligung: 150 €	• bis 5.000 € bis 3.000 €	nicht versichert nicht versichert
12. Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.2 AHB und Ziffer A II 15 BBR 9) – bis 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, bis 100.000 € für Vermögensschäden – bis 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, bis 100.000 € für Vermögensschäden	•	•

• bedeutet, dass diese Positionen vereinbart bzw. bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind.

II. Tierhalterhaftpflicht

A. Hunde		
1. Auslandsaufenthalt (Ziffer E 2e) ea) BBR 9) – weltweit: bis zu einem Jahr – Europa: bis zu fünf Jahren		
2. Forderungsausfälle im Rahmen des Vertrages (Ziffer E 2e) ed) BBR 9) Selbstbeteiligung: 1.000 €		
3. Gewässerschäden (Allgemeines Risiko) (Ziffer F I BBR 9)		
4. Kautio n im europäischen Ausland (Ziffer E 2e) eb) BBR 9) bis 50.000 € Höchstersatzleistung		
5. Mietsachschäden an Räumen (Ziffer E 2e) ec) BBR 9)		
6. Teilnahme an Turnieren, Hundeschauen, Hunderennen und dem Training dazu (Ziffer E 2e) ee) BBR 9)		

7. Tierhalter (Ziffer E 1 BBR 9)
8. Tierhüter (Ziffer E 2c) BBR 9 sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt
9. Ungewollter Deckakt (Ziffer E 2d) BBR 9)
10. Welpen der versicherten Hündin (Ziffer E 2a) BBR 9) bis zu 6 Monate nach der Geburt
B. Reit- und Zugtiere
1. Ansprüche fremder Reiter (Ziffer E 2b) bb) BBR 9)
2. Auslandsaufenthalt (Ziffer E 2e) ea) BBR 9) – weltweit: bis zu einem Jahr – Europa: bis zu fünf Jahren
3. Flurschäden (Ziffer E 2f) BBR 9)
4. Fohlen des versicherten Muttertieres (Ziffer E 2b) ba) BBR 9) bis 3 Jahre nach der Geburt
5. Forderungsausfälle im Rahmen des Vertrages (Ziffer E 2e) ed) BBR 9) Selbstbeteiligung: 1.000 €
6. Gewässerschäden (Allgemeines Risiko) (Ziffer F I BBR 9)
7. Kautio n im europäischen Ausland (Ziffer E 2e) eb) BBR 9) bis 50.000 € Höchstersatzleistung
8. Mietsachschäden an Räumen (auch Stallungen und Boxen) (Ziffer E 2e) ec) BBR 9)
9. Private Kutschfahrten (Ziffer E 2 b) bd) BBR 9) mit gelegentlicher Personenbeförderung
10. Reitbeteiligungen (Ziffer E 2b) bc) BBR 9)
11. Teilnahme an Turnieren, Pferdeschauen, Pferderennen und dem Training dazu (Ziffer E 2e) ee) BBR 9)
12. Tierhalter (Ziffer E 1 BBR 9)
13. Tierhüter (Ziffer E 2c) BBR 9) sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt
14. Ungewollter Deckakt (Ziffer E 2d) BBR 9)

III. Wassersportfahrzeuge

1. Drittschäden durch Kapitän, Schiffsmannschaft und sonstige Angestellte und Arbeiter, die für den Versicherungsnehmer tätig sind (Ziffer G 2a) BBR 9)
2. Gebrauch von Wassersportfahrzeugen zu privaten Zwecken und/oder gelegentlicher Vermietung (ohne Berufsbesatzung) im In- und Ausland (Ziffer G 1 und Ziffer G 4b) BBR 9)
3. Gewässerschäden (Ziffer G 4d) BBR 9)
4. Kautio n im europäischen Ausland (Ziffer G 4c) BBR 9) bis 50.000 € Höchstersatzleistung
5. Standorte von Wasserfahrzeugen zu privaten Zwecken und/oder gelegentlicher Vermietung im Inland und europäischen Ausland (Ziffer G 1 BBR 9)
6. Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern (Ziffer G 2b) BBR 9)

IV. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

1. Abwässerschäden (Ziffer D 2f) BBR 9)
2. Ansprüche Dritter gegenüber Angestellten (Ziffer D 2c) BBR 9)
3. Bauherrenhaftpflicht (Ziffer D 2a) BBR 9) bis 100.000 € Bausumme
4. Gewässerschäden (Ziffer I 3 BBR 9)
5. Insolvenzverwalter (Ziffer D 2e) BBR 9)
6. Kfz und Arbeitsmaschinen (Ziffer D 2d) BBR 9) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig
7. Nachhaftung bei Immobilien (Ziffer D 2b) BBR 9)
8. Verkehrssicherungspflichten (Ziffer D 1 BBR 9)
9. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (Ziffer D 2g) BBR 9)
10. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern gilt zusätzlich (Ziffer D 3 BBR 9): – Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter – Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft – Gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern

V. Gewässerschadenhaftpflicht

1. Anlagen zur Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe (Ziffer F II 1a) BBR 9)
2. Außergerichtliche Gutachterkosten (Ziffer F II 3b) BBR 9)
3. Drittschäden durch Verwalter, Betreuer, Reinigungskräfte (Ziffer F II 1c) BBR 9)
4. Folgen von Veränderungen der Beschaffenheit eines Gewässers und/oder Grundwassers (Ziffer F II 1a) BBR 9)
5. Rettungskosten (Ziffer F II 3 BBR 9)
6. Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers (Ziffer F II 6 BBR 9) Selbstbeteiligung: 250 €

VI. Bauherrenhaftpflicht

1. Abwässerschäden (Ziffer H 4.4 BBR 9)
2. Ausführung von Bauarbeiten mit eigener Leistung/Nachbarschaftshilfe (Ziffer H 3b) BBR 9)
3. Besitz und Verwendung von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen (Ziffer H 3d) BBR 9)

4. Be- und Entladeschäden (Ziffer H 4.1 BBR 9) Selbstbeteiligung: 10%, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
5. Drittschäden durch beschäftigte Bauarbeiter (Ziffer H 3e) BBR 9)
6. Gewässerschäden (Ziffer I 3 BBR 9)
7. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk (Ziffer H 3a) BBR 9)
8. Kfz und Arbeitsmaschinen (Ziffer H 3c) BBR 9) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig
9. Leitungsschäden (Ziffer H 4.2 BBR 9) Selbstbeteiligung: 10%, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
10. Senkungs- und Erdbebenerschäden (Ziffer H 4.3 BBR 9)
11. Verkehrssicherungspflichten (Ziffer H 1 BBR 9)
12. Sofern besonders vereinbart: Übernahme der Planung und/oder der Bauleitung (Ziffer H 2 BBR 9)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9)

A. Privathaftpflicht

I. Basis

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
4. Außerdem gilt
5. Falls besonders vereinbart

II. Basis-Plus

1. Forderungsausfälle
2. Schäden durch deliktunfähige Kinder
3. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
4. Bauherren
5. Fremde Motorboote/Jet-Ski
6. Mietsachschäden an Räumen
7. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft
8. Mietsachschäden an beweglichen Sachen
9. Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten
10. Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern
11. Kautions im europäischen Ausland
12. Gastkinder/Austauschschüler/Au-pair
13. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
14. Gewässerschäden
15. Vorsorgeversicherung
16. Fotovoltaikanlagen
17. Gefälligkeithandlungen
18. Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit

B. Lehrer

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Falls besonders vereinbart
4. Nicht versichert
5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
6. Ausgeschlossen

C. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

1. Versichert
2. Falls besonders vereinbart
3. Nicht versichert
4. Für Pflegepersonal gilt zusätzlich

D. Haus- und Grundbesitz

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Gemeinschaften von Wohnungseigentümern

E. Private Tierhaltung

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Nicht versichert
4. Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers

F. Gewässerschäden

I. Allgemeines Risiko

1. Gegenstand der Versicherung
2. Rettungskosten
3. Ausschlüsse
4. Kleingebinde

II. Anlagenrisiko

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherungsleistungen
3. Rettungskosten
4. Vorsätzliche Verstöße
5. Vorsorgeversicherung
6. Eingeschlossene Schäden

G. Wassersportfahrzeuge

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Nicht versichert
4. Außerdem gilt

H. Bauherren

1. Versichert
2. Falls besonders vereinbart
3. Mitversichert
4. Erweiterung des Versicherungsschutzes

I. Zu Ziffer A. - H. gilt

1. Klauseln für Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge
2. Nicht versicherte Risiken
3. Hinweis

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

A. Privathaftpflicht

I. Basis

1. **Versichert** ist – im Rahmen der AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus den Gefahren eines Diensts, Amtes (auch Ehrenamts), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als **Familien- und Haushaltvorstand** (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

- b) aus der **Beaufsichtigung von bis zu 3** zur Betreuung übernommenen **minderjährigen Kindern – auch gegen Entgelt** – im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung; z. B. bei Spielen, Ausflügen. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder;

- c) als **Dienstherr** der in seinem Haushalt tätigen Personen;

- d) als **Inhaber**

- da) einer oder mehrerer im Inland oder europäischen Ausland gelegener **Wohnungen** (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung, bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- db) eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen **Einfamilienhauses**. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Bei Haftpflichtansprüchen der Gemeinschaft der Miteigentümer wegen Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers;
- dc) eines im Inland gelegenen **Zweifamilienhauses**, sofern der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen ständig selbst bewohnt. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Miteigentum an zu einem Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Bei Haftpflichtansprüchen der Gemeinschaft der Miteigentümer wegen Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers;
- dd) eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen **Wochenend-/Ferienhauses** – fest installierte Wohnwagen werden einem Wochenend-/Ferienhaus gleichgestellt –, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
- Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- aus der **Verletzung von Pflichten**, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrdamm);
 - aus der **Vermietung** einzelner Wohnräume und/oder einer Einliegerwohnung (auch Ferienwohnung und/oder Wochenend-/Ferienhaus) und/oder einer Wohnung eines Zweifamilienhauses (sofern der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen ständig selbst bewohnt) – auch an Urlauber mit Frühstück – mit dazugehörigen Garagen und Stellplätzen. Versichert ist auch die Vermietung von Garagen und Stellplätzen der selbst bewohnten Wohnung oder des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses. Die Vermietung von mehr als 8 Einzelräumen bzw. mehr als 8 Betten an Gäste (z. B. Urlauber), Räumen, Garagen und Stellplätzen zu gewerblichen Zwecken muss besonders versichert werden;
 - aus der durch **Mietvertrag übernommenen Streu- und Reinigungspflicht**;
 - als **Bauherr** oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);
 - als **früherer Besitzer** aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - des **Insolvenzverwalters** in dieser Eigenschaft, soweit Versicherungsschutz über eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Insolvenzverwalters nicht besteht;
- de) von Flüssiggastanks;
- e) aus dem Besitz und Gebrauch von **Fahrrädern**, auch mit Hilfsmotor, sofern diese nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen;
- f) aus der **Ausübung von Sport**, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- g) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem **Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen** sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- h) als
- nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken,
 - Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkhalter oder -eigentümer;
- i) als **Halter oder Hüter von zahmen Haustieren**, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden (vgl. jedoch Ziffer A 1 1 h), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- j) aus **Flurschäden** anlässlich der Weidehaltung von privat gehaltenem Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen);
- k) aus der Teilnahme an **Praktika**, sofern die Dauer der Praktika einen Monat nicht überschreitet und am **fachpraktischen Unterricht** an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Werden dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen in diesem Rahmen Gerätschaften zur Verfügung gestellt, die für den Ausbildungsabschnitt zwingend erforderlich sind, so gilt die gesetzliche Haftpflicht aus deren Beschädigung mitversichert.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden
- | | |
|----------|-----------------------|
| 15.000 € | je Versicherungsfall, |
| | höchstens |
| 30.000 € | je Versicherungsjahr. |
- ## 2. Mitversichert ist
- a) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- aa) des **Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners*** des Versicherungsnehmers – sofern nicht eine Mitversicherung gemäß Ziffer 2 b) vereinbart wurde;
- ab) ihrer **unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar** anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildiensts (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdiensts) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahrs vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
- ac) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder körperlicher Behinderung, sofern ein Vormundschaftsgericht die Betreuung durch den Versicherungsnehmer, mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner angeordnet hat;
- * Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
- ** Wartezeiten bis zu einem Jahr gelten mitversichert.
- b) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende **Partner** einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer A 1 2 a) ab und ac):
- ba) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- bb) Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt sein.
- bc) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.
- Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- bd) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- be) Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers gilt das unter Ziffer A 1 4 e) Gesagte entsprechend;
- c) die gesetzliche Haftpflicht der **im Haushalt** des Versicherungsnehmers **beschäftigten Personen** gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- a) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs bzw. Anhängers verursacht werden.
- b) **Versichert** ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- ba) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
(**Hinweis: Nicht versichert** ist jedoch der Gebrauch auf sogenannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Bei Grundstücken – z.B. stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche –, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Grundstücken verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung" (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen);
- bb) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- bc) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- bd) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- Hierfür gilt:
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und in Ziffer 4.3 (1) AHB.
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- be) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch
– fremder Segelboote und
– privat genutzter Surfbretter sowie Kitesurf-Geräte;
- bf) Flugmodellen, Drachen und Ballonen, die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- bg) ferngelenkten Modellautos und Modellbooten.

4. Außerdem gilt:

- a) **Vorübergehender Auslandsaufenthalt**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr – in Europa bis zu fünf Jahren. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum – siehe jedoch Ziffer A I d) da), db) und dd)) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer A I 1 d) da), db) und dd). Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- b) **Mietsachschäden an Räumen**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen

und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge von Schimmelbildung;
 - die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
Anmerkung:
Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.
Die Höchststanzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden
200.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
400.000 € je Versicherungsjahr.
- c) **Sachschäden durch Abwässer**
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- d) **Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten**
Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten (auch General-Hauptschlüssel/Codekarte für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.
Ausgeschlossen bleiben
– die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
– Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).
Die Höchststanzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden
3.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
6.000 € je Versicherungsjahr.
- e) **Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers**
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.
Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
- f) **Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung**
1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der

Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 1 a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der jeweiligen Versicherungssumme
 - 100.000 € je Versicherungsfall, höchstens
 - 200.000 € je Versicherungsjahr.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 - a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - b) die im engen Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften

(z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Falls besonders vereinbart, gilt zusätzlich nachstehendes:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten (auch General-Hauptschlüssel/Codekarte für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
- Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

60.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

II. Basis-Plus

Falls besonders vereinbart, gilt über Ziffer I Basis hinaus nachstehendes:

1. Forderungsausfälle

- a) Gegenstand der Ausfalldeckung

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person nach Ziffer A I 2 a) und b)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall – siehe Ziffer II 1 c) ca),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden AHB und der zusätzlichen Bedingungen dieser Ziffer II 1. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegens zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

- b) Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden

- ba) infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags

- in Deutschland oder

- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden, bis zu einem Jahr – in Europa bis zu fünf Jahren – dauernden Auslandsaufenthalts des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen bzw. Befindens einer Sache im Ausland

eintreten,

- bb) und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer A II 1 zur Folge haben könnte. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst zu tragen.

c) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

ca) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Vollstreckungstitels nach einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat,
- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

cb) dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalls ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

cc) an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, der Vollstreckungstitel ausgehändigt und an dessen erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines Vollstreckungstitels, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

d) Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

e) Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes (auch Ehrenamts) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes (auch Ehrenamts) eines Versicherten zuzurechnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

2. Schäden durch deliktunfähige Kinder

a) Entschädigung

Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zur Höhe von 10.000 € je Schadenereignis, ohne sich auf etwaige Deliktunfähigkeit der gemäß Ziffer A I 2 a) ab) mitversicherten minderjährigen Kinder zu berufen.

b) Subsidiarität

Ziffer a) dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

- ba) ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist;
- bb) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder er von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.

3. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Abweichend von Ziffer A I 2 a) ab) sind volljährige unverheiratete Kinder bis zum 21. Geburtstag mitversichert, sofern diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

4. Bauherren

Abweichend von Ziffer A I 1 d) erhöht sich die vereinbarte Bau- summe auf 100.000 € je Bauvorhaben.

5. Fremde Motorboote/Jet-Ski

Abweichend von Ziffer A I 3 b) be) ist der Gebrauch fremder Motorboote und Jet-Ski bis 55 kW (75 PS) mitversichert, soweit Versicherungsschutz über eine Wassersportboot-Haftpflichtversicherung des Motorboot-/Jet-Skihalters nicht besteht. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Motorboots/Jet-Ski beim Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis hat.

6. Mietsachschäden an Räumen

Abweichend von Ziffer A I 4 b) gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden auch für Mietsachschäden.

7. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft

Abweichend von Ziffer A I 4 b) sind Beschädigungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen vorübergehend gemieteter Hotel- und Pensionszimmer sowie Ferienwohnungen und -häuser mitversichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

5.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

10.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

8. Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Ver- wahrungsvertrags sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- b) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- c) Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

3.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

6.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

9. Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Code- karten

Abweichend von Ziffer A I 4 d) beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

60.000 € je Versicherungsjahr.

10. Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern (z. B. Wohnungseigentümergeinschaft)

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abwei- chend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern, auch General-Hauptschlüssel/Codekarte für eine zentrale Schließanlage.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflicht- ansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Siche- rungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/ Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweg- lichen Sachen;
- Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentums- anteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungs- summe für Sachschäden

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
60.000 € je Versicherungsjahr.

11. Kautio n im europäischen Ausland

In Ergänzung zu Ziffer A I 4 a) gilt:

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio n zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000€ zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio n höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio n als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio n verfallen ist.

12. Gastkinder/Austauschschüler/Au-pair

In Ergänzung zu Ziffer A I 2 a) gilt:

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die vorübergehend und nicht länger als 12 Monate in dem Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommen sind, soweit Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung nicht besteht.

13. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Abweichend von Ziffer A I 4 f) beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

1.000.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
2.000.000 € je Versicherungsjahr.

14. Gewässerschäden

- Abweichend von Ziffer F I 4 beträgt das Fassungsvermögen bis 50 l bzw. kg pro Behältnis und das Gesamtfassungsvermögen 500 l bzw. kg.
- Abweichend von Ziffer F I 1 ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von ober- oder unterirdischen Tankanlagen für Heizöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 6.000 l mitversichert, sofern sich die Tankanlagen auf den durch diese Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9) mitversicherten Grundstücken im Inland befinden. Versicherungsschutz besteht im Umfang von Ziffer F II.

15. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB erhöht sich die Versicherungssumme auf 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und auf 100.000 € für Vermögensschäden, sofern nicht im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

16. Fotovoltaikanlagen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Fotovoltaikanlagen bis 10 kWp einschließlich der Stromeinspeisung in ein fremdes Stromnetz, sofern sich die Fotovoltaikanlagen auf den durch diese Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9) mitversicherten Gebäuden oder Grundstücken im Inland befinden.

17. Gefälligkeithandlungen

Verursacht der Versicherungsnehmer einen Personen- und/oder Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung beträgt

3.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
6.000 € je Versicherungsjahr.

18. Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit

Abweichend von Ziffer A I 1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements versichert, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat.

B. Lehrer

Angestellter, beamteter, freiberuflicher Lehrer (auch Studienreferendar, Hilfslehrer, Assistent) und Kindergärtner

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- beamteter oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst bzw.
- freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist, bzw.
- Kindergärtner.

2. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;

- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

3. Falls besonders vereinbart, gilt zusätzlich nachstehendes:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten (auch General-Hauptschlüssel/Codekarte für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
- Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
60.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 50 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

4. Nicht versichert ist

die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachterstätigkeit.

5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- a) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs bzw. Anhängers verursacht werden.
- b) **Versichert** ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - ba) Modellfahrzeugen – Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen –, deren Höchstgeschwindigkeit 15 km/h nicht übersteigt;
 - bb) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - bc) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Bei Fahrlehrern:

Siehe Ziffer I 1 c) (Große Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugklausel).

6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden am Eigentum der Schule, Arbeits- oder Dienststelle oder an von Dritten für den Betrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, Arbeits- oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; ausgeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

C. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst bei Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen in der von ihm angezeigten Dienststellung; insbesondere auch die Haftpflicht, für die der Versicherungsnehmer vom Dienstherrn im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen wird.

2. **Falls besonders vereinbart**, gilt zusätzlich nachstehendes:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten (auch General-Hauptschlüssel/Codekarte für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
- Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

60.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 50 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

- a) als Tierhalter und Tierhüter;
- b) wegen Schäden durch Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge, sowie Kraftfahrzeuganhänger, siehe Ziffer I 1 c);
- c) wegen Schäden aus Mitführen und Gebrauch von anderen Schusswaffen als Pistolen, Karabinern und Maschinenpistolen;
- d) aus der Ausübung technischer Berufstätigkeit (z. B. im Kraftfahrzeug- und Nachrichtenwesen, in der Waffenverwaltung oder -betreuung), der Verwaltung von Grundstücken, der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- e) wegen Schäden am fiskalischen Eigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. **Für Pflegepersonal gilt zusätzlich nachstehendes:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verabfolgung von Injektionen, soweit eine ärztliche Anweisung dafür besteht und der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung diese Tätigkeit ausüben darf; beim Fehlen einer ärztlichen Anordnung, sofern der Schaden und dessen Höhe hiervon nicht beeinflusst wurde.

D. Haus- und Grundbesitz

– Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt. –

1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrdamm).

2. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers als **Bauherr** oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau сумме von 100.000 € je Bauvorhaben.

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

b) des Versicherungsnehmers als **früherer Besitzer** aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke **beauftragten Personen** für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

d) da) aus Halten, Besitz und Gebrauch von

- nur auf **nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.**

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- **Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.**

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Für Ziffer d) gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchten darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

- e) des **Insolvenzverwalters** in dieser Eigenschaft;

- f) aus **Sachschäden durch Abwässer.**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung;

- g) aus **Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

- 3. Bei **Gemeinschaften von Wohnungseigentümern** im Sinne des Gesetzes gilt außerdem:

- a) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- c) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- d) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –
 - da) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - db) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - dc) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

E. Private Tierhaltung

- 1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter.

- 2. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des **Hundehalters** aus Schäden durch Welpen der versicherten Hündin(nen) bis zu 6 Monaten nach der Geburt;
- b) des **Reit- und Zugtierhalters**
 - ba) aus Schäden durch Fohlen des versicherten Muttertieres/ der versicherten Muttertiere bis zu 3 Jahren nach der Geburt;
 - bb) aus Ansprüchen fremder Reiter. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Zurverfügungstellung des Reittieres zu Vereinszwecken, Veranstaltungen, entgeltlichem Verleih sowie der Nutzung für Reitunterricht;
 - bc) aus Ansprüchen von Reitern, mit denen der Versicherungsnehmer eine Reitbeteiligung vereinbart hat;
 - bd) aus Schäden durch private Kutschfahrten mit gelegentlicher Personenbeförderung, sofern der Versicherungsnehmer nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- c) des **Tierhüters**, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- d) aus Schäden durch **ungewollten Deckakt**.
- e) Für **Hunde- und Reit- und Zugtierhaltung** gilt:

- ea) Bei **vorübergehendem Auslandsaufenthalt** bis zu einem Jahr – in Europa bis zu 5 Jahren – gilt zusätzlich nachstehen des:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt,

in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- eb) **Kautio im europäischen Ausland**

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

- ec) **Mietsachschäden an Räumen**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (auch Stallungen und Boxen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

- 1. Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge von Schimmelbildung;
2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung:

Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

ed) Forderungsausfälle

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person nach Ziffer E 1 und 2)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall – siehe Ziffer 3 a),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegens zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden

a) infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags

- in Deutschland oder
- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden, bis zu einem Jahr – in Europa bis zu fünf Jahren – dauernden Auslandsaufenthalts des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen bzw. Befindens einer Sache im Ausland

eintreten,

b) und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1 zur Folge haben könnte. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst zu tragen.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

a) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Vollstreckungstitels nach einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat,
- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

b) dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, der Vollstreckungstitel ausgehändigt und an dessen erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines Vollstreckungstitels, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

4. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrage an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

5. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes (auch Ehrenamts) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes (auch Ehrenamts) eines Versicherten zuzurechnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

ee) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden infolge **Teilnahme an Turnieren, Schauen, Rennen** sowie dem Training dazu.

Bei Teilnahme am Pferderennen gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

1. aus Personenschäden der teilnehmenden Reiter,
2. wegen Beschädigung von teilnehmenden Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug).

Diese Ausschlüsse gelten während der Dauer eines Rennens vom Start bis zum Ziel sowie den Vorbereitungen hierzu (z.B. Trainingsläufe).

f) Für **Reit- und Zugtiere** gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

3. Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Tierhalter, Tierhüter), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie gegen Gesetze, Verordnungen oder gegen sie gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen, die im Zusammenhang mit dem Halten oder Führen von gefährlichen Tieren erlassen worden sind bzw. erlassen werden. Als gefährliche Tiere sind insbesondere so genannte Kampfhunde nach den jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften anzusehen.

4. Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers

Für den Ehegatten oder den Lebenspartner des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

F. Gewässerschäden

– Wenn das (künftige) Gebäude bzw. das unbebaute Grundstück nicht ausschließlich privaten Zwecken dient (Nutzung – auch Teilnutzung – durch Gewerbe, Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetriebe, freie Berufe u.ä.), haben die nachstehenden Bedingungen keine Gültigkeit. –

I. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-, Haus- und Grundbesitzer- sowie privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko – (Allgemeines Risiko)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

2. Rettungskosten

a) **Aufwendungen**, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

b) **Auf Weisung des Versicherers** aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu er-

setzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4. Kleingebinde

Mitversichert ist im Rahmen der vorstehenden Besonderen Bedingungen die Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 25 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 250 l bzw. kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

II. Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)

1. Gegenstand der Versicherung

a) **Versichert** ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

b) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die AHB Anwendung.

c) **Mitversichert** sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Diensts Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

3. Rettungskosten

a) **Aufwendungen**, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außer-

gerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

b) **Auf Weisung des Versicherers** aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1 a) der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 1 a) der Zusatzbedingungen) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 € selbst zu tragen.

Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Rettungskosten im Sinne von Ziffer 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

G. Wassersportfahrzeuge

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung – ohne Berufsbesetzung – verwendet werden und deren Standort im Inland oder europäischen Ausland ist.

2. Mitversichert ist

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schiffer (Kapitän) in dieser Eigenschaft, Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

3. Nicht versichert ist

- a) die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- b) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

4. Außerdem gilt:

a) Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat;

b) Auslandsschäden

ba) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

bb) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den Schiffer (Kapitän) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Ziffer 7.9 AHB).

- bc) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- bd) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

c) Kautio in europäischen Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

d) Gewässerschäden

da) Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.

Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Bepfanzungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffs.

db) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

H. Bauherren

Die Versicherung beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Einrichtung der Baustelle und endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben. Versicherungsschutz wird jedoch nur geboten, wenn Planung und/oder Bauleitung (Ausnahme: Selbsthilfe bei Planung und/oder Bauleitung gemäß Ziffer 2) an einen Dritten vergeben sind.

2. Falls besonders vereinbart, ist auch versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung (nicht Bauausführung).

3. Mitversichert ist

- a) die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk;

b) die gesetzliche Haftpflicht aus Ausführung von Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten mit eigener Leistung/Nachbarschaftshilfe (auch Selbsthilfe beim Bau);

c) die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von
– **nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,**

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

– **Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.**

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

– **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

d) die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von **Kränen, Winden** und sonstigen mechanischen **Be- und Entladevorrichtungen**;

e) die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten **beschäftigten Personen** für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Erweiterung des Versicherungsschutzes

4.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

4.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

4.3 Senkungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

4.4 Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

I. Zu Ziffer A. - H. gilt nachstehendes:

1. Klauseln für Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge

a) Für Privat-Haftpflichtversicherungen siehe Ziffer A I 3

b) Für Lehrer-Haftpflichtversicherungen siehe Ziffer B 5

c) Für alle anderen Versicherungen gilt:

ca) **Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge**

(1) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

(2) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für

die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden (Ausnahme: Ziffer G).

(3) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

(4) Eine Tätigkeit der in Ziffer (1) und (2) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

cb) **Luft- und Raumfahrzeuge**

(1) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den

Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

(2) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

(3) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2. Nicht versicherte Risiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach dem Artikel 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüche nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risiko-beschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- c) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

d) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

e) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht-selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

f) beim Baumfällen wegen Schäden an Bauwerken, Leitungen, Masten u. dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fallenden Baums entspricht;

g) wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers einer Deponie,
- unter Nichtbeachtung von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen und Verfügungen,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers einer Deponie oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration gelagert oder abgelagert werden.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz abgelagert wurden;

h) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

i) aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m. Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 €, selbst zu tragen;

j) aus Durchführung von Permanent-Make-Up, Tätowierungen, Piercing, Collagen-Behandlungen und dergleichen.

3. Hinweis:

Mitversichert ist

a) die **Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Umweltschadens-Basisversicherung** bei nicht privaten Risiken, wenn das (künftige) Gebäude bzw. das unbebaute Grundstück nicht ausschließlich privaten Zwecken dient (Nutzung – auch Teilnutzung – durch Gewerbe, Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetriebe, freie Berufe u. ä.);

oder

b) das Allgemeine Gewässerschaden-Risiko nach Maßgabe der Ziffer F I für die Haftpflicht aus Gewässerschäden bei ausschließlich privaten Risiken, wenn die obigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.